

„Bei diesem Zugeständniß glaubten wir uns beruhigen zu können, müssen aber bei dieser Gelegenheit wiederholt darauf hinweisen, wie wünschenswerth es ist, durch beschleunigte Rückzahlung der Actien die Verhältnisse zu vereinfachen und ähnliche Conflictte unmöglich zu machen.“

II. Den Rechenschaftsbericht über die Vereinskasse erstattete Hr. **Fr. Fleischer** als Vorsitzender des Rechnungsausschusses, bestätigte, daß dieser Ausschuss die Kassenführung nicht nur in bester Ordnung, sondern auch den Bestand derselben in höchstem Grade befriedigend gefunden habe. Er ging hierauf alle einzelnen Posten durch, wies nach, wie der Vorstand bei fast allen Ausgabeposten unter den ihm durch das Budget ausgesetzten Summen geblieben sei und knüpfte hieran den Vortrag des Budgets auf d. J. 1841/42. — Ueber die Verwendung des Kassa-Ueberschusses wurde nun die Debatte eröffnet und außer der Bewilligung von 2000 Thlr. zur völligen Ablösung der Grundrente an die Universität wird dem Vorstande statt des beantragten Einschusses in die Amortisationskasse der Börsenactien die zinsbare Anlegung des Kassa-Ueberschusses überlassen, da ein kleiner disponibler Fonds für einen Verein wie der Börsenverein keineswegs überflüssig erscheine. Rechenschaftsbericht und Budget wurden hierauf zum Protokoll übergeben und beides von der General-Versammlung einstimmig genehmigt. (S. Beilage A. B.)

III. Der Vorsteher verlas hierauf das Protokoll des Wahlausschusses vom 8. Mai (S. Beilage C.) und verkündigte die getroffenen Wahlen:

1) Zum Kassirer im Börsenvorstande, an die Stelle des nach dreijähriger sehr dankenswerther Wirksamkeit ausscheidenden Herrn **Niegel** und seines Stellvertreters des Herrn **Helm**:

Herr **Ludw. Oehmigke** aus Berlin und Herr **Anton** aus Halle, als Stellvertreter.

2) Im Wahlausschusse, die ausscheidenden Mitglieder:

Herr **Wilh. Heinrichshofen** und Herr **H. Erhard** aus Stuttgart.

3) Im Verwaltungsausschusse desgleichen:

die Herren **Friedr. Brockhaus** und **Carl Duncker**.

4) Im Rechnungsausschusse:

Herr **Ed. Vieweg** aus Braunschweig, Herr **Ludw. Bornträger** aus Königsberg und Herr **Ruthardt** aus Breslau.

5) In der Vergleichsdeputation:

Herr **Enslin** und Herr **Ferd. Dämmeler** aus Berlin.

(Letzterer trat vor dem mit gleicher Stimmenzahl gewählten Herrn **Mohr** aus Heidelberg, nach Bestimmung des Looses, ein.) Sämmtliche Wahlen wurden, soweit die Gewählten anwesend waren, angenommen.

IV. Der Börsenvorstand fühlt sich durch die bisherige Erfahrung bei Handhabung des Statuts und durch die darüber in seiner Mitte gepflogenen Verhandlungen gedrungen, der Versammlung eine nähere Bestimmung oder Abänderung des Satzes im §. 5. des Statuts:

„Die Mitgliedschaft ruht auf der Person und von mehreren Theilhabern einer Handlung muß jeder Einzelne dieselbe erwerben

auf verfassungsmäßigem Wege vorzuschlagen.

Er wies nach, welche Inconsequenzen und Härten in der Praxis der angefochtenen Bestimmungen sich merklich gemacht haben; wie diese den Vorstand in eine falsche und unangenehme Stellung bringen, die seinem Ansehen schade und seine Wirksamkeit schwäche. Nachdem nun der Vorsteher diesen Gegenstand in einer ausführlichen Darstellung entwickelt hatte, stellte er die Frage: Hält die Generalversammlung die vorgetragenen Bedenken für erheblich genug, um die Berathung derselben, wie es das Statut §. 75. vorschreibt, an einen außerordentlichen Ausschuss zu verweisen, welcher, in den nächsten Tagen vom Verein gewählt, darüber zu berathen haben würde?

Nach einer längeren Debatte wurde mit großer Majorität beschlossen:

Einen außerordentlichen Ausschuss von sieben Mitgliedern zur verfassungsmäßigen Vorbereitung dieser Frage für die Cantateversammlung 1842 durch Stimmzettel zu erwählen.

Die Wahlzettel sollten am folgenden Tage an die in Leipzig anwesenden Mitglieder des Börsen-Vereins vertheilt werden, wobei der Vorsteher die Erwartung aussprach, daß Niemand bei der Wahl zu diesem wichtigen Ausschusse sich entschuldigen werde. Auch wurde diesem Ausschusse auf Antrag des Herrn **Brockhaus** die Beantwortung der Frage überwiesen, ob nicht, wenn die vom Vorstande beantragte Aenderung im Statute angenommen werde, denjenigen Geschäftstheilhabern, welche seit Publication des Statuts eingetreten seien, wenn dieselben wieder auszutreten wünschen, das Eintrittsgeld erstattet werden müsse.